AMTSBLATT
für den Landkreis Wittmund

38. Jahrgang **Wittmund, den 31. August 2017** **Nr. 10**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises
–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) 71

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2017 75

Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 76

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorweg 76

Widmung der Straße „Am Hayungshof“ in der Gemeinde Dunum 76

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Esens 76

124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens; hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan Nr. 82 „Wohnen am Thunumer Weg“ der Stadt Esens; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB 78

119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens; hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 12 „Fuhrunternehmen am Coldewind 4“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) der Gemeinde Holtgast; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB 79

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser betr. Verbandsversammlung am 20. September 2017 80

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich in der Flurbereinigung Dunum Vorzeitige Ausführungsanordnung 81

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich in der Flurbereinigung Wiesedermeer Ausführungsanordnung 81

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Inselgemeinde Langeoog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde für:
1. die Tourismuswerbung
2. das Freizeit- und Erlebnisbad
3. das Kur- und Wellness-Center
4. das Haus der Insel
5. den Strand

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 S. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
a) für die Förderung des Tourismus
zu 34,75 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 55,25 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,
b) für die touristischen Einrichtungen
zu 3,12 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 67,13 v. H. durch Kurbeiträge (künftig: Gästebeiträge),
zu 24,75 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dauerhaft oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird. Der Vorteil wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus dem im Erhebungszeitraum erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Mindestgewinnsatz (Abs. 4).

(2) Unter Umsatz im Sinn der Satzung wird verstanden der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Maßgebend ist der Umsatz des Erhebungszeitraums.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbstständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage bestimmt.

(4) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,71 v. H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der abstrakten Beitragspflicht

(1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

(2) Die abstrakte Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums, frühestens mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit, und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese eingestellt wird. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 6

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Inselgemeinde Langeoog die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Inselgemeinde Langeoog an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Vorausleistung

(1) Die Inselgemeinde Langeoog erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrags.

(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 9

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10

Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.

(2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Langeoog gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Inselgemeinde erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Inselgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Langeoog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10. März 2011 außer Kraft.

Langeoog, den 23. Juni 2017

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung

	Spalte 1 **Beitragspflichtige Personen und Unternehmen nach § 2 Abs. 1**	**Spalte 2** **Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 3 in v. H.**	**Spalte 3** **Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 4 in v. H.**
A	**Unterkunft**		
1	Fe.-Wo./-app./-häuser	100	24
2	Hotel/Pension	100	7
3	Hotel/Pension garni	100	9
4	Privatzimmervermietung (auch mit Frühstück)	100	12
5	Kurklinik	100	4
6	Familienerholungsstätte	100	4
7	Erholungs-Schullandheim, Jugendherberge	100	4
8	Vermittlung von Zimmern, Fe.-Wo/-Häusern/-App.	100	25
9	Verwaltung/Betreuung von Fe-Wo./-Häus./-App.	100	25
B	**Verpflegung im Gastgewerbe**		
1	Restaurant (auch Pizzeria)	90	11
2	Imbiss (auch Pizza, Döner etc.) Bistro, Bringdienst	90	12
3	Cafe, Teestube, Eiscafé	90	11
4	Schankwirtschaft	80	11
5	Tanzlokal, Bar, Diskothek	90	10
6	Verkaufsstand, Speiseeis, sonstige	90	18

	Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen nach § 2 Abs. 1	Spalte 2 Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 3 in v. H.	Spalte 3 Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 4 in v. H.
C	**Einkäufe**		
CA	**Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln**		
1	Bäckerei/Konditorei	80	10
2	Fleisch, Fisch, Käse	80	8
3	Getränke	80	4
4	Landwirtschaftliche Eigenerzeugnisse (Hofladen)	80	15
5	Naturkost und -waren	80	3
6	Obst, Gemüse	80	4
7	Reformwaren	80	3
8	SB/Verbrauchermarkt	80	4
9	Spezialitäten, Kaffee,Tee	80	4
10	Weitere nicht speziell aufgeführte Lebensmittel	80	4
CB	**Sonstiger Einzelhandel**		
1	Antiquitäten	5	5
2	Apotheke	60	6
3	Blumenhandlung	40	7
4	Briefmarken und Münzen	5	5
5	Bücher, Schreib-/Papierwaren, Bürobedarf	70	5
6	Drogeriewaren, Parfümerie, Erotikartikel	70	4
7	Fahrräder und Zubehör (auch Reparatur)	10	7
8	Fotoartikel (auch Entwicklung und Kopie)	70	5
9	Geschenkartikel, Kunsthandwerk, Souvenirs	90	6
10	Handarbeitswaren	40	4
11	Kiosk	90	10
12	Kunstgalerie	90	6
13	Lederwaren, Schuhe	70	6
14	Musikinstrumente und Zubehör	5	4
15	Optik, Augenoptik	20	10
16	Schmuck, Uhren, Edelsteine	50	7
17	Sonderpostenhandel	40	4
18	Spielwaren, Modellbau, Bastelartikel	70	3
19	Sportartikel, Camping	80	3
20	Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahme	70	3
21	Textilwaren, Bekleidung	80	5
22	Textilwaren, Haus/Heim	60	5
23	Verkaufsagentur, Bestellannahmen	5	20
24	Yachtzubehör, auch -bekleidung	70	3
25	Zooartikel, Tierfutter	40	3
D	**Freizeit / Unterhaltung**		
1	Abbrennen von Feuerwerken	80	10
2	Fahrradvermietung	90	34
3	Kino	90	8
4	Kutschbetriebe	90	10
5	Minigolfplatz	90	10
6	Museen	70	2
7	Musik./künstler. Aufführungen (Bühnenkünstler)	70	30
8	Reitpferde-/Pony-Vermietung	90	8
9	Vermietung Einstellplätze Pferde	5	5
10	Schifffahrt, Ausflugverkehr	90	11
11	Schwimmbäder	90	1
12	Spielautomaten	70	14
13	Sportgeräte- und Bootsvermietung	90	20
14	Sportschule, Sportlehrer	80	18
15	Tennis-, Badminton- etc. -Platzvermietung	90	8
16	Tennis-, Badminton-, Squash- etc. -Halle	70	5
17	Veranstaltungsmanagement	70	5
18	Videothek	20	14
19	Watt-, Natur-, Fremdenführer, Animateure	90	70
20	Weitere Freizeiteinrichtungen (z. B. Trampolin, Hüpfburg)	90	15

	Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen nach § 2 Abs. 1	Spalte 2 Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 3 in v. H.	Spalte 3 Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 4 in v. H.
E	**Sonstige Dienstleistungen (mittelbarer Vorteil)**		
EA	**Gesundheitswesen und Körperpflege**		
1	Badearztpraxis	90	32
2	Betreuungsservice Senioren	10	20
3	Arztpraxis, Allgemeinmedizin	25	25
4	Arztpraxis, Kinder-	25	25
5	Arztpraxis, Fach-	25	25
6	Arztpraxis, Zahn-	25	25
7	Heilpraxis, Naturheilpraxis	20	32
8	Krankengymnastik, Physiotherapie	30	26
9	Massagepraxis	80	26
10	Kurmittelanwendung	90	10
11	Fitnessbetrieb	70	4
12	Frisiersalon	40	11
13	Kosmetik und Nagelstudio	40	12
14	Saunabetrieb, Solarium	70	5
15	Mediz. Fußpflege	60	18
16	Piercing-,Tattoostudio	20	14
17	Krankentransport	30	5
18	Tierarztpraxis	10	20
EB	**Sonstige**		
1	Bestattungsunternehmen	10	14
2	Hausgeräte-, Kundenservice	20	8
3	Kopier-, Faxgeräte, Aufstellung und Betrieb	50	6
4	Künstlerische Arbeiten (bildende Künstler)	50	20
5	Musikunterricht / Kunstunterricht	20	20
6	Partyservice	20	10
7	Personenbeförderung mit (Kutsch-)Taxen	90	14
8	Post- und Paketdienst	40	5
9	Reisebüro	1	7
10	Schifffahrt Linienverkehr	80	5
11	Vermietung Gewerbefläche	75	28
12	Vermietung von Lagerflächen	75	35
13	Vermietung von Park- und Stellplätzen	75	6
F	**Zulieferung**		
FA	**Waren, Stoffe, Transport**		
1	Bewirtschaftung von Versorgungseinrichtungen	90	8
2	Baustoffe, Bodenbeläge, Fliesen, Malerartikel	10	3
3	Blumen und Pflanzen	10	6
4	Druckerei, Buchbinderei, Verlag	80	5
5	EDV-Geräte, Zubehör, Büromaschinen	10	3
6	Entsorgung, Abfall, Abwasser	70	4
7	Großhandel Lebensmittel	60	2
8	Großhandel mit sonstigen Waren	60	2
9	Großhandel Schmuck, Uhren, Edelsteine	60	2
10	Großhandel Werbung	60	2
11	Großhandel Werbungsartikel, Industriewerbung	60	2
12	Güterbeförderung, auch Container, Spedition	60	10
13	Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan	60	3
14	Heizöl, Brennstoffe	5	2
15	Lampen, Leuchten, Elektro-, Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik	30	5
16	Landwirtschaftliche Verbrauchermärkte	10	2
17	Möbel	50	3
18	Möbelherstellung, Schiffsinnenausbau	1	5
19	Rasenmäher, Gartengeräte	5	4
20	Sanitätswaren, mediz. Geräte	1	3
21	Schlüsseldienst	30	12
22	Schneiderei, Änderungsschneiderei	3	16
23	Steinmetzbetrieb	1	10
24	Telekommunikationstechnik	5	5
25	Versorgung, Elektrizität, Wasser	80	6

	Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen nach § 2 Abs. 1	Spalte 2 Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 3 in v. H.	Spalte 3 Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 4 in v. H.
26	Versorgung, Fernwärme, Gas	50	6
27	Vertrieb eigener Immobilien, Bauträger	20	4
FB	**Bauwirtschaft**		
1	Architektur, Ingenieurbüro	25	18
2	Bauunternehmen, Bauarbeiten Hoch Tief	25	5
3	Bootsbau und Reparatur	2	5
4	Dachdeckerbetrieb	25	6
5	Elektroinstallation	25	8
6	Fliesen, Plattenleger	25	6
7	Gas, Heizung, Wasserinstallation	25	6
8	Glaserei	10	5
9	Malerbetriebe, Lackiererei	50	8
10	Metallverarbeitung, Schlosserei, Schweißerei	10	7
11	Raumausstattung, Dekoration	25	8
12	Schiffsbau, Schiffsteile, -zubehör, Herstellung	1	2
13	Tischlerei	25	6
14	Zimmerei	25	6
FC	**Dienstleistungen**		
1	Arbeitnehmerüberlasssung, Arbeitsvermittlung	5	5
2	IT-Beratung und Verkauf, Reparaturen	10	16
3	Finanz- und Unternehmensberatung	10	30
4	Fotografie	30	6
5	Gartenpflege, Gartenbau	30	5
6	Geld und Kreditinstitute	25	4
7	Handelsvermittlung	10	20
8	Hausmeisterdienste	30	12
9	Immobilienvermittlung	50	25
10	Produkt und Projektentwicklung	8	24
11	Rechtsanwaltsbüro ohne Notariat	4	30
12	Reinigung, Wäscherei, Heißmangel	70	7
13	Reinigungsunternehmen, Gästeunterkünfte, Gewerbeflächen	80	10
14	Schornsteinfeger	5	22
15	Schreibbüro	8	30
16	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat	8	24
17	Versicherungsvermittlung, Bausparverträge	16	22
18	Wartungs-, Messgerätedienst	10	14
19	Werbung, Vermittlung, Gestaltung, Verkauf, auch Internet	10	9
G	**Sonstige**		
	Sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	70	10

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 2. 2. 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 18.836.500 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.355.200 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen
   aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.089.300 EUR
   2.2 der Auszahlungen
   aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.164.000 EUR
   2.3 der Einzahlungen
   für Investitionstätigkeit auf 1.226.700 EUR
   2.4 der Auszahlungen
   für Investitionstätigkeit auf 4.211.200 EUR
   2.5 der Einzahlungen
   für Finanzierungstätigkeit auf 2.984.500 EUR
   2.6 der Auszahlungen
   für Finanzierungstätigkeit auf 410.000 EUR

   festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 22.300.500 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 22.785.200 EUR
Differenz zwischen
Einzahlungen und Auszahlungen
des Finanzhaushaltes - 484.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.984.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Es wird keine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Friedeburg, 2. 2. 2017

(L. S.) **Goetz**
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 7. 8. 2017 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. 9. – 12. 9. 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 26, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 8. 2017

Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes und des § 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 20. 6. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Realsteuerhebesätze

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
Gewerbesteuer	360 v. H.	370 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.

Friedeburg, den 20. 6. 2017

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
Goetz

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorweg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 21. August 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorweg vom 10. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28. 12. 2012) wird wie folgt geändert:

In **§ 6 Absatz 2** wird nach „ . . . Die Steuerpflicht endet“ die durch Kommata abgegrenzte Bedingung eingefügt:

„vorbehaltlich der Regelung in § 8 Absatz 2“

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst:

„Die Steuer ist am 15. 2. jeden Jahres fällig.“

§ 7 Absätze 3 und 4 entfallen.

In **§ 8 Absatz 2** wird der neue Satz 3 eingefügt:

„Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Absatz 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingegangen ist.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Moorweg, den 21. August 2017

(L. S.) **Schröder**
Bürgermeister

Widmung der Straße „Am Hayungshof“ in der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 22. März 2016 beschlossen, die Straße „Am Hayungshof“ einschließlich anliegender Stellplätze gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der genaue Verlauf der Straße kann anhand eines Lageplanes im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 17, Am Markt 2-4, 26427 Esens, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin / des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Dunum, 2. August 2017

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister
Freimuth

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI. S. 226), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBI. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Esens beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur

1. Die Samtgemeinde Esens unterhält für Obdachlose, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist, Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden als öffentliche Einrichtungen.
2. Diese Unterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.
3. Die Samtgemeinde Esens hält Unterkünfte auf den Grundstücken
   a) Esens, Rosenstraße 6
   b) Holtgast, Mühlenstrich 16
   vor.
4. Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Samtgemeinde Esens andere Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Unterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
5. In Anspruch genommene Räume nach § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBI. S. 115), gelten als Obdachlosenunterkünfte.

6. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

1. Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.
2. Die Einweisungsverfügung muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Unterkunft und die Zahl der zugewiesenen Räume enthalten.
3. Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
4. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
5. Werden in Gemeinschaft lebende Personen eingewiesen, muss die Einweisungsverfügung alle Namen enthalten.

§ 3

Benutzungsrecht

1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Räume darin, einen bestimmten Standard oder eine bestimmte Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Samtgemeinde Esens kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
2. Tierhaltung ist in den Unterkünften, soweit sie eine Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen kann, untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Esens.
3. Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
4. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
5. Die Nutzer der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen.
6. Die Nutzer einer Unterkunft sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
7. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Samtgemeinde Esens nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Änderungen kann die Samtgemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4

Nutzungseinschränkung

Die Samtgemeinde Esens kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn

a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
e) die Gebühren für die Nutzung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Samtgemeinde Esens nicht mehr zur Verfügung stehen oder
h) eine nachgewiesene angemessene Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Gebühr im Einzelfall zumutbar ist.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
   a) Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung,
   b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
   c) zweckentfremdete Nutzung (z. B. Abstellen des Hausrates),
   d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen); der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein,
   e) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
2. Der Nutzer hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

   Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Samtgemeinde Esens die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die Samtgemeinde Esens haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

   Die Verpflichtung der Samtgemeinde Esens zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 4. 7. 2011 (Nds. GVBI. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 2. 2017 (Nds. GVBI. S. 16), zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
3. Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und für die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt und dabei ein möglicher Verwertungserlös nach Abs. 4 in Abzug gebracht.
4. Die Unterkunft ist besenrein an die Samtgemeinde Esens zurückzugeben.

§ 6

Ordnung in der Unterkunft

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume sowie die mitgenutzten Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
2. Durch die Zuweisungsverfügung werden dem Nutzer die der Samtgemeinde obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumpflicht sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen. Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenommenen Pflichten entstehen.
3. Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung verstoßen wird und dadurch ein Brand in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörenden Freiflächen entsteht bzw. entstehen kann. In den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den Freiflächen darf nicht mit offenem Feuer und Licht hantiert werden. Offene Feuerstellen sind verboten. Leicht brennbares Material darf weder in den Unterkünften noch in den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen gelagert werden.
4. Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Nutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
5. Eingebrachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlung werden unzulässige Geräte auf Kosten der Nutzer entfernt.
6. Die Nutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Bediensteten der Samtgemeinde ist Folge zu leisten.

§ 7

Zutrittsrecht

1. Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Samtgemeinde Esens ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Samtgemeinde. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.
2. Die Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Samtgemeinde Esens oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt

zur Unterkunft und zu den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

§ 8

Haftung für Schäden

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Benutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
2. Die Haftung Dritter wird hierdurch nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Esens nicht.
3. Forderungen aufgrund der Haftung gemäß Abs. 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.
4. Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder Zubehör sind der Samtgemeinde vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt genutzt wird.
2. Die Gebühren für die Unterkünfte umfassen die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten besonders Wassergeld, Heizkosten, Müllabfuhr, Kanalbenutzungsgebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherung und sonstige Abgaben.
3. Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Samtgemeinde durch Verfügung in eine Unterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Fläche der genutzten Räume.
2. Die monatliche Grundgebühr beträgt für die Unterkunft
   a) Esens, Rosenstraße 6 — 4,10 EUR
   b) Holtgast, Mühlenstrich 16 — 3,60 EUR
   je m² genutzter Wohnfläche.
3. Die Nebenkosten werden zusätzlich zu der Grundgebühr in Form eines monatlichen Abschlages erhoben und werden nach Vorliegen der tatsächlichen Verbrauchswerte abgerechnet. In Gemeinschaftsunterkünften kann aufgrund der häufig wechselnden Belegung auf eine gesonderte Abrechnung verzichtet werden.
4. Werden von der Samtgemeinde Esens andere gemeindeeigene Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch genommen, so wird die Benutzungsgebühr aufgrund einer hierfür zu erstellenden Kalkulation festgesetzt. Werden private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenden Kosten in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
5. Für bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage einer im Einzelfall erfolgten Kostenberechnung.

§ 11

Gebührenschuld / Gebührenpflicht / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den verbleibenden Rest des Kalendermonats.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
3. Die erstmalige Gebühr ist einschließlich Nebenkosten spätestens am 3. Tage des Folgemonats fällig, in dem die Unterkunft genutzt wurde. Die Gebühren für die Folgemonate sind monatlich im Voraus bis zum 3. Kalendertag zu entrichten.
4. Bei Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Gebühr berechnet.
5. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
6. Die durch Bescheid festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a. entgegen § 2 Absatz 1 und 3 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,
   b. nach § 3 Absatz 2 bis 7, § 4 und § 5 Abs. 2 Satz 1 den auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
   c. die nach §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 geltenden Vorschriften nicht einhält.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG geahndet werden.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Esens vom 15. 6. 1988, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. 8. 2001, außer Kraft.

Esens, 28. Juni 2017

(L. S.) **Samtgemeinde Esens**
Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Bekanntmachung

124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie
Bebauungsplan Nr. 82 „Wohnen am Thunumer Weg“ der Stadt Esens
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

124. Änderung des Flächennutzungsplanes
Darstellung von Wohnbauflächen in der Stadt Esens

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 28. 6. 2017 beschlossene 124. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 10. 8. 2017 (Az.: 60.3/2) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 82 „Wohnen am Thunumer Weg der Stadt Esens“

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 19. 6. 2017 den Bebauungsplan Nr. 82 „Wohnen am Thunumer Weg“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht und den Prüfbericht Versickerungsfähigkeit beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 82

„Wohnen am Thunumer Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan mit den Begründungen einschl. Umweltberichten, den zusammenfassenden Erklärungen und dem Prüfbericht zur Versickerungsfähigkeit werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 124. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 82 „Wohnen am Thunumer Weg“ sind aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

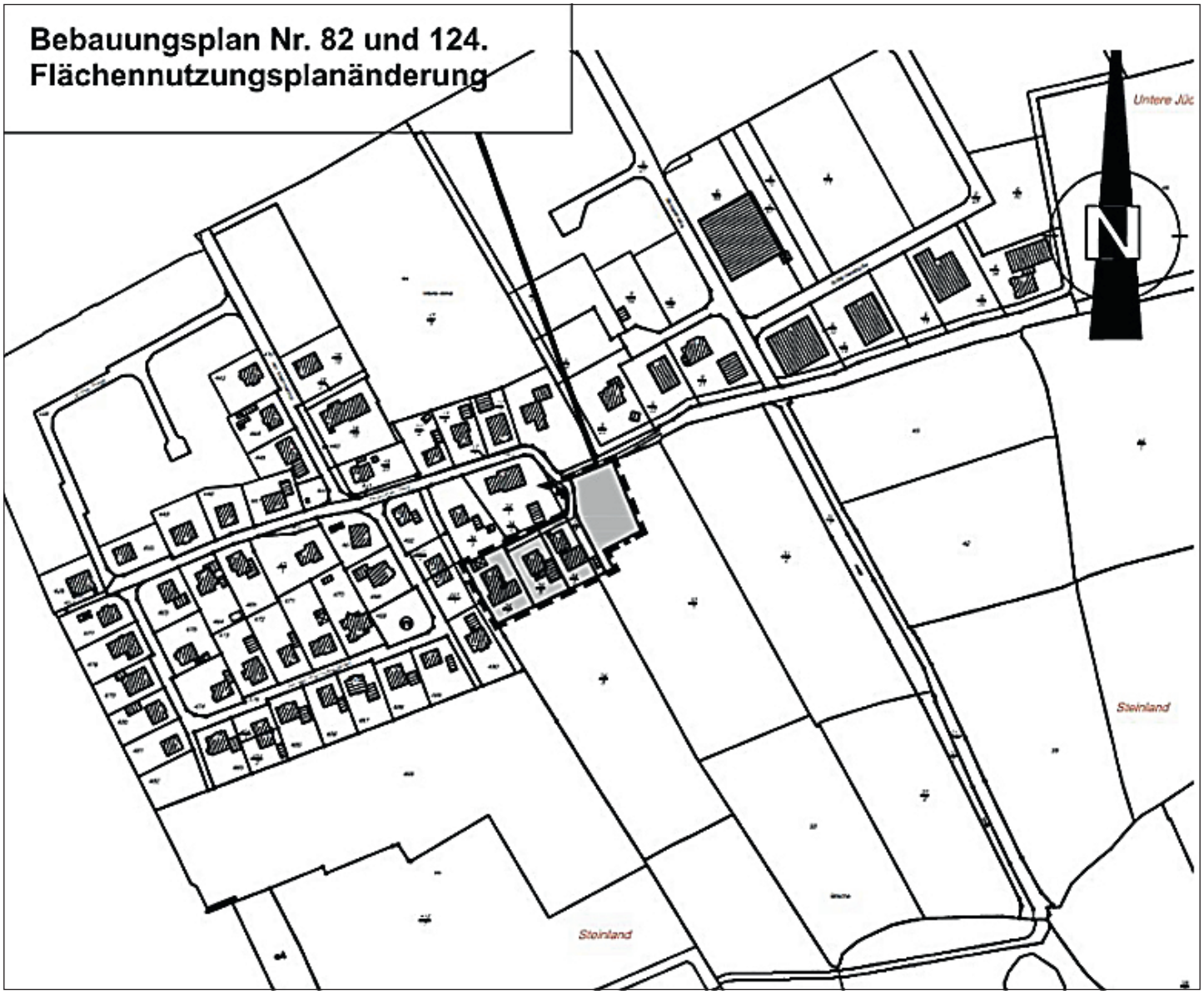

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 23. August 2017

Samtgemeinde Esens / Stadt Esens
Samtgemeindebürgermeister und Stadtdirektor
Hinrichs

Bekanntmachung

119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens
<u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 12 „Fuhrunternehmen am Coldewind 4“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) der Gemeinde Holtgast
<u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

119. Änderung des Flächennutzungsplanes
Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fuhrunternehmen in der Gemeinde Holtgast

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 1. 3. 2017 beschlossene 119. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 1. 6. 2017 (Az.: 60.3/2) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 12 „Fuhrunternehmen am Coldewind 4“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 31. 1. 2017 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 12 „Fuhrunternehmen am Coldewind 4“ als Satzung sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Holtgast unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 12 „Fuhrunternehmen am Coldewind 4“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den Begründungen einschl. Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, sowie bei der Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 119. Flächennutzungsplanänderung und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 12 „Fuhrunternehmen am Coldewind 4“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) sind aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

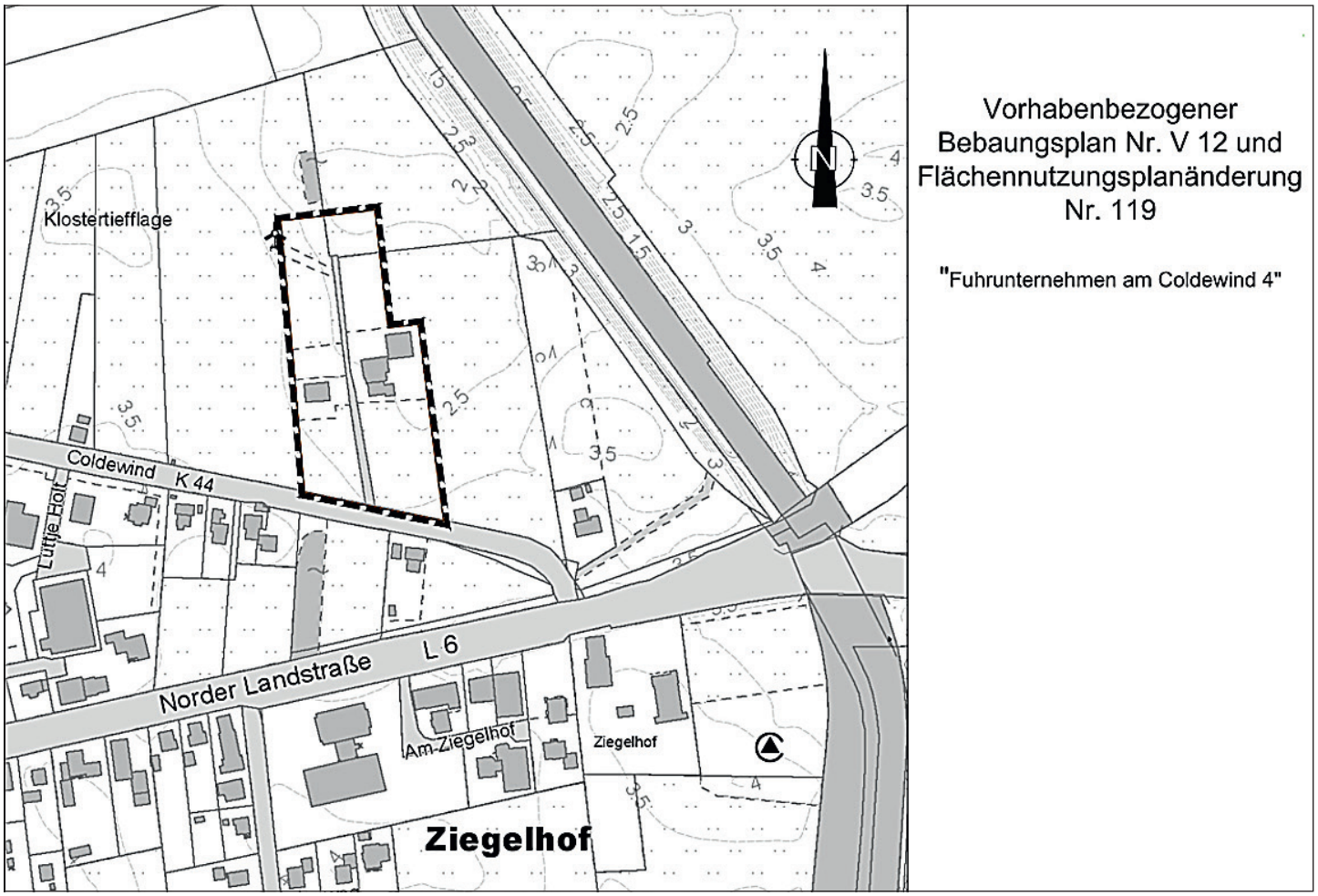

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, Holtgast 23. 8. 2017

Samtgemeinde Esens
Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Gemeinde Holtgast
Bürgermeister
Frerichs

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 20. September 2017 um 10.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 11, vom 31. 8. 2017 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 8. 8. 2017

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Dunum Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Dunum, Landkreis Wittmund, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **4. 9. 2017, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. 7. 2017 (BGBl. I S. 2208), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die gegen den am 13. 12. 2010 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 20. 11. 2011 vorgelegten Nachtrag 1 sind Widersprüche erhoben worden. Diese Widersprüche wurden im Verhandlungswege ausgeräumt. Der Nachtrag 2 ist den Beteiligten am 22. 4. 2015 vorgelegt worden. Gegen diesen Nachtrag wurde ein Widerspruch erhoben, der zur Entscheidung beim Nds. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg liegt.

Um die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht länger hinauszuschieben, wird gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung angeordnet.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 17. 12. 2008 und 2. 3. 2010 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
(L. S.) **Westphal**

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 2. 8. 2017

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Wiesedermeer, Kreis Wittmund, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **4. 9. 2017, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. 7. 2017 (BGBl. I S. 2208), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe: Die gegen den am 3. 11. 2015 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 15. 6. 2017 vorgelegten Nachtrag 1 sind keine Widersprüche erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 20. 11. 2013 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
(L. S.) **Rohlfs-Baalmann**